



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 02.06.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	09.06.2020	beschließend
Stadtrat	23.06.2020	zur Kenntnis

### **Bebauungsplan Nr. 137 "Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße" hier: Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen**

#### Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, das Verfahren zur Einziehung der in Anlage 1 zur Drucksache Nr. 16/870, 1. Ergänzung, dargestellten Verkehrsfläche – Parkplatz und Wegeteilfläche – an der Friedrichsfelder Straße durchzuführen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Unter Bezugnahme auf das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ (Drucksache Nr. 16/846) hatte der Stadtrat die Verwaltung mit Beschluss vom 31.03.2020 beauftragt (Drucksache Nr. 16/870), das Verfahren zur Einziehung des Parkplatzes und eines Teils der Wegefläche (siehe Anlage 2) durchzuführen, die der neuen Polizeiwache im Bebauungsplan über die Festsetzung als „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Polizei“ zugeordnet werden. Der vorgenannte Parkplatz und die Wegefläche sind 1988 als Bestandteil der Friedrichsfelder Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden.

Die Absicht der Einziehung wurde bislang noch nicht bekanntgemacht, da im Zuge der Gespräche mit dem Investor für die Errichtung der neuen Polizeiwache erreicht werden konnte, dass der öffentliche Weg zwischen dem Teichgrundstück und dem Grundstück Im Osterfeld 31 – 37 bis zu dem Privatweg an der Nordgrenze dieses Grundstücks in seiner jetzigen Form erhalten bleiben kann. Die Einziehungsfläche kann dementsprechend reduziert werden (siehe Anlage 1).

Laut der Zuständigkeitsordnung der Stadt Voerde unterliegt die Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Entscheidungsbefugnis des Planungs- und Umweltausschusses. Da dessen März-Sitzung aufgrund der Corona-Pandemie ausfallen musste, erfolgte der vorgenannte Beschluss durch den Stadtrat. Zur formellen Reduzierung der Einziehungsfläche wird um die Zustimmung zur nachträglichen Änderung in Form des Beschlussvorschlages der Drucksache Nr. 16/870, 1. Ergänzung, gebeten.

Gemäß § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW kann die Straßenbaubehörde die Einziehung einer Straße (hier: die in Anlage 1 dargestellte Teilfläche) verfügen, wenn dafür überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls sind hier zu bejahen, da eine „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Polizei“ dem öffentlichen Wohl dient und höher zu bewerten ist als das Interesse der Anwohner/Verkehrsteilnehmer an frei verfügbaren Stellplätzen.

Die Absicht der Einziehung ist mindestens 3 Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Begrenzung Einziehungsfläche
- (2) Begrenzung Einziehungsfläche - alt -
- (3) Einziehungsfläche Luftbild